

# RS Vwgh 2004/10/20 2004/08/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AIVG 1977 §56 Abs3;  
AIVG 1977 §56;  
AMSG 1994 §24 Abs3;  
AVG §1;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Auch wenn der angefochtene Bescheid - anders als in jenem Fall, der dem E 16. Februar 1999,97/08/0621, zu Grunde lag - einen Hinweis auf eine Beschlussfassung im Kollegialorgan enthält, verweist doch die Fertigungsklausel ("Für den Landesgeschäftsführer") auf eine Genehmigung durch den Landesgeschäftsführer. In Zusammenhalt mit dem Umstand, dass auf Grund der Datierung und Begründung des angefochtenen Bescheides die Beschlussfassung durch den Ausschuss nicht erfolgt sein konnte, ergibt sich daher, dass der angefochtene Bescheid dem Landesgeschäftsführer als monokratischem Organ zuzurechnen ist. Dieser war jedoch gemäß § 24 Abs. 3 AMSG und § 56 Abs. 3 AIVG zur Entscheidung über die Berufung nicht zuständig.

## Schlagworte

Zurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004080114.X01

## Im RIS seit

17.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)